

BAUVORHABEN VARIANTEN

ZUSCHUSS FÜR DAS BAUVORHABEN

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

DIE ENERGIEBERATUNG

**WPB Worst Performing Building Bonus**  
 Im Fall der Einstufung des Bestandsgebäudes zu den 25% schlechtesten Gebäuden (energetisch). Ein Wohngebäude wird als WPB definiert, wenn das Gebäude laut Energieausweis in die Klasse H fällt (> 250 kWh/m²a Endenergie).

**QDER** Wenn das Gebäude vor 1958 gebaut wurde und >75 % der Außenwandfläche nicht energetisch saniert sind. Energetisch saniert gilt, wenn der UWert maßgeblich verbessert wurde. Dämmung der Außenwand nach dem 31.12.1983 zählen automatisch als energetisch saniert.

**SerSan Serielles Sanieren Bonus**  
 Mindestvoraussetzung für diesen Förderbonus ist die Sanierung der Fassade mit seriel vorgefertigten Fassadenelementen. Mindestens 80% der zu sanierenden wärmeübertragenden Fassadenfläche des bestehenden Gebäudes muss vollständig mit seriel werkseitig vorgefertigten Fassadenelementen saniert werden. Weitere Anforderung im [Link](#).

Bei der Kombination vom WPB- mit SerSan-Bonus ist der Bonus-Zuschuss maximal auf 20% beschränkt.

**EE-Paket und NH-Paket**  
 Das Erneuerbare-Energie-Paket entspricht eine jährliche Wärmeerzeugung aus zu über 65% erneuerbare Energien. Eine Lüftungsanlage (zentral oder dezentral) ist beim EE verpflichtend. Die Luftdichtheit der thermischen Hülle ist zu bestimmen. Das Nachhaltigkeits-Paket ist durch ein Zertifikat zum Nachhaltigen Bauen nachzuweisen.

**Heiztauschbonus**  
 Austausch von Öl-, Kohle- und Nachtspeicher-heizungen, sowie min. 20 Jahre alte Erdgas-Heizungen. Bei Erdgas-Etagenheizung ist das Baujahr irrelevant. Keine fossile Hybridanlage gestattet.

**Biomassewärmerezeuger**  
 Max. 2,5 mg/m³ Feinstaubemission. Muss mit Solarthermie oder Wärmepumpe kombiniert werden, die mindestens die Warmwassererzeugung deckt.

**Wärmepumpenbonus**  
 Bei Wärmequellen Erdreich, Wasser, Abwasser oder mit natürliches Kältemittel gilt der 30%ige Zuschuss.

**Wärmepumpen**  
 Ab 1. Januar 2024 werden Luft-Wasser-WP nur dann gefördert, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB niedriger liegen. Ab 2026 liegt der Wert bei -10 dB. Dies gilt für EM und Effizienzhäuser.

**Brennstoffzellenheizung**  
 Betrieb nur mit grünem Wasserstoff oder blauen Wasserstoff aus Bio-Methan.

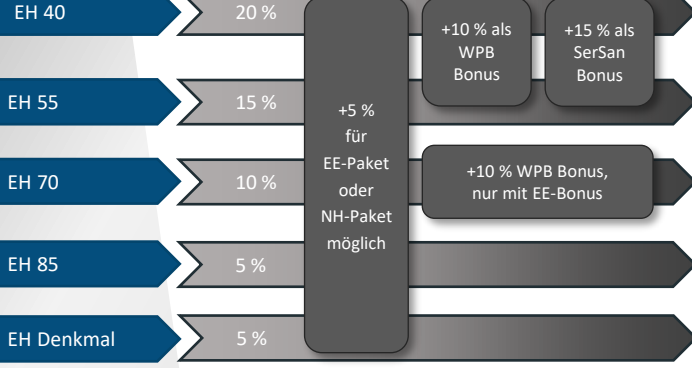
**Gebäude und Wärmenetz**  
 Ein Gebäudenetz ist eine Wärmeverteilungsnetz von bis zu 16 Gebäude oder 100 WE (Grundstücksübergreifend). Förderung ist abgestuft von 30-25-20% Zuschuss, gemessen am Biomassenanteil 0%, bis 25% und max. 75% Wärmeerzeugungsanteil. Der Gebäudenetzanschluss ist der entsprechende (nachträgliche) Anschluss des Nachbarn. Ein Wärmenetzanschluss ist der Anschluss ans öffentliche Netz.

**Allgemeine Fördervoraussetzung Heizungstausch**  
 Hydraulischen Abgleich nur nach VdZ Formular Verfahren B.

**Eigenleistungen**  
 Nur die Materialkosten der direkten energetischen Maßnahme können als förderfähig angerechnet werden.

Bestandsgebäude  
 Bauantrag älter als 5 Jahre

Gesamtkonzept zum Effizienzhausstandard



Tilgungszuschuss der max. förderfähigen Kosten

**WOHNGEBÄUDE**  
KfW 261  
 120.000 €/WE Basisförderung  
 150.000 €/WE mit EE- / NH- Paket

**NICHTWOHNGEBÄUDE**  
KfW 263  
 Neubau & Sanierung  
 2.000 € / Nettogrundfläche  
 maximal 10 Millionen €

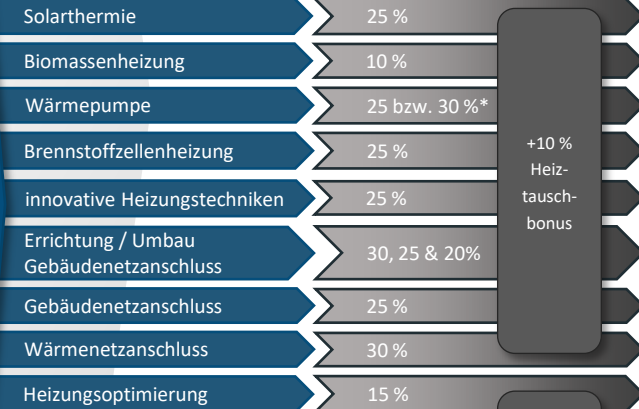
Planungsleistungen zum Effizienzhaus und NH werden mit bis zu 50% gefördert.

**WOHNGEBÄUDE**  
 • bei EFH / ZFH max. förderfähige Kosten 10.000 €  
 • ab drei Wohnungen maximal förderfähige Kosten 4.000 € pro WE, aber insgesamt max. 40.000 € pro Vorhaben

**NICHTWOHNGEBÄUDE**  
 • 10 € / Nettogrundfläche, aber insgesamt max. 40.000 € pro Vorhaben

Einzelmaßnahmen

Wärmerezeuger



Investitionszuschuss (BAFA) der max. förderfähigen Kosten

**WOHNGEBÄUDE**  
 60.000 €/WE & Kalenderjahr

**NICHTWOHNGEBÄUDE**  
 1.000 € pro m² Nettogrundfläche bei NWG

Planungsleistungen werden mit bis zu 50% gefördert.

**WOHNGEBÄUDE**  
 • bei EFH / ZFH max. förderfähige Kosten 5.000 €  
 • ab drei Wohnungen, maximal förderfähige Kosten 2.000 € pro WE, aber insgesamt max. 20.000 € pro Vorhaben

**NICHTWOHNGEBÄUDE**  
 • 5 € / Nettogrundfläche, aber insgesamt max. 20.000 € pro Vorhaben

Anlagentechnik



thermische Hülle



Bitte die Landesförderung überprüfen

FAQ zum BEG



Technische FAQ

